

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 20/11 B

L 10 VG 10/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 VG 36/03 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt
H. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 2.5.2011 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wegen der Folgen einer - behaupteten - Vergewaltigung am 15.6.2002 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin - unter Beantragung von Prozesskostenhilfe (PKH) - beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung des § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der von der Klägerin gerügte Aufklärungsmangel (*Verletzung von § 103 SGG*) ist nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Die Klägerin hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag im Sinne der ZPO das LSG nicht gefolgt sein soll, und sie hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3; Becker, SGB 2007, 328, 331). Dies hat sie versäumt.
- 5 Soweit die Klägerin daneben die Beweiswürdigung durch das LSG angreift, hat sie § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht berücksichtigt.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 7 Da die Rechtsverfolgung nach alledem keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und auf Beordnung von Rechtsanwalt H. abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)